

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Innere Verwaltung - Abteilung Gemeinden**

IVW3-LG-1242001/083-2009

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter  
Mag. Landsteiner

(0 27 42) 9005  
Durchwahl  
12578

Datum  
23. Juni 2009

Betrifft

Entwurf einer Änderung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 (GVBG-Novelle 2009); Regierungsvorlage

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion

Eing.: 24.06.2009

Ltg.-320/G-4-2009

Ko-Ausschuss

## HOHER LANDTAG!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

### **Allgemeiner Teil:**

Die Bestellung einer Leiterin oder eines Leiters einer Musikschule ist eine richtungsweisende Entscheidung, die die Entwicklung einer Musikschule auf Jahrzehnte maßgeblich prägt. Die Musikschulleiterinnen und Musikschulleiter sind daher Schlüsselfiguren in der zukünftigen Entwicklung des Niederösterreichischen Musikschulwesens. Zur Gewährleistung kompetenter und qualifizierter Musikschulleiterinnen und Musikschulleiter in den niederösterreichischen Musikschulen soll mit dem gegenständlichen Entwurf die Vorgangsweise bei der Neubesetzung des Dienstpostens der Musikschulleitung neu geregelt werden. Dabei soll den Rechtsträgern der Musikschulen größtmögliche Unterstützung bei der Personalauswahl zukommen.

### Kompetenzlage:

Als kompetenzrechtliche Grundlage für den Entwurf dient Art. 21 B-VG.

### Auswirkungen auf das Klimabündnis

Die beabsichtigten Änderungen haben keinerlei Auswirkungen auf die Erreichung der im Klimabündnis vorgesehenen Ziele.

Informationsverpflichtung gemäß Art. 21 Abs. 4 letzter Satz B-VG:

Der verfassungsrechtlich vorgesehenen Informationsverpflichtung soll nach Beschlussfassung durch die NÖ Landesregierung Rechnung getragen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

In der Sitzung des Musikschulbeirates am 4. Mai 2007 wurde mit dem „Hearing für MusikschulleiterInnen“ ein Konzept beschlossen, das den Gemeinden in dieser wichtigen Entscheidung die Möglichkeit bieten soll, auf die externe Begleitung durch ein Personalberatungsunternehmen zurückzugreifen. Die Finanzierung dieses Hearings wird derzeit vom Land Niederösterreich auf Empfehlung des Musikschulbeirates im Zuge der Qualitätssicherung und -entwicklung gefördert. Die Finanzierung im Rahmen der Strukturförderung soll auch weiterhin beibehalten werden. Mit der gegenständlichen Novelle soll die seit dem Jahr 2007 gehandhabte Praxis im Gesetz niedergeschrieben und somit eine gesetzliche Verpflichtung zur Objektivierung vorgesehen werden. Trotz bisher nicht verpflichtender Inanspruchnahme bestand auch in Hinblick auf die in Aussicht gestellte Förderung des Landes Bereitschaft der Gemeinden und Gemeindeverbände vor Besetzung des Dienstpostens der Musikschulleitung eine Objektivierung bei der Personalauswahl durchzuführen. Die dadurch entstehenden Kosten werden wie bisher innerhalb der Strukturförderungen gemäß § 13 Abs. 4 NÖ Musikschulgesetz abgedeckt.

Für die Gemeinden und Gemeindeverbände, die Rechtsträger von Musikschulen sind, entstehen nach den vorstehenden Gesichtspunkten ebenso wenig Mehrkosten. Jedoch konnten bisher die Gemeinden frei entscheiden, ob sie die angebotene Objektivierung der Auswahl in Anspruch nehmen. Die gegenständliche Novelle schafft wegen der gesetzlichen Verpflichtung unvermeidbare Kosten für die Rechtsträger der Musikschule im Zuge der Neubesetzung des Dienstpostens der Musikschulleitung. Diese Kosten werden vom Land Niederösterreich auf Empfehlung des Musikschulbeirates im Wege der Strukturförderung rückvergütet.

Für den Bund sind keine Mehrkosten zu erwarten.

**Besonderer Teil:**

§ 46e Abs. 1 bis 5:

Der Neubesetzung des Dienstpostens der Musikschulleitung soll jedenfalls zumindest eine Stellenausschreibung vorangehen. Diese Stellenausschreibung kann sich auf eine interne

Bekanntmachung des zu besetzenden Dienstpostens beschränken, wenn dieser mit einer Person besetzt werden soll, die bereits als Musikschullehrerin oder Musikschullehrer in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde steht. Um eine sinnvolle Personalauswahl sicherzustellen, welche gleichzeitig gewährleistet, dass das qualitativ hochstehende Anforderungsprofil bestmöglich erfüllt wird, soll eine Besetzung des Dienstpostens nur dann erfolgen können, wenn sich mindestens drei Personen aus diesem Kreis bewerben. Sollte diese Anzahl an Bewerbungen nicht erreicht werden, ist ungeachtet der internen Ausschreibung eine öffentliche Stellenausschreibung mit einer Mindestbewerbungsfrist von 4 Wochen vorzunehmen. Sollten auch hier nicht mindestens 3 Bewerber (einschließlich jener aus dem Kreis der Musikschullehrerinnen und Musikschullehrer der Gemeinde) vorhanden sein, ist die öffentliche Stellenausschreibung mit einer Mindestbewerbungsfrist von 6 Wochen zu wiederholen und durch Verlautbarung in den „Amtlichen Nachrichten der NÖ Landesregierung“ einem größeren Personenkreis zugänglich zu machen.

Die für die Erlangung des Dienstpostens vorgeschriebenen Qualifikationen soll unverändert beibehalten werden; ein Absehen von der Qualifikation im Sinne des Abs. 4 darf aber erst nach der zweiten öffentlichen Stellenausschreibung erfolgen.

Zur Unterstützung der Rechtsträger der Musikschulen bei der Personalauswahl soll von der KULTUR.REGION.NIEDERÖSTERREICH GmbH - vormals VOLKSKULTUR NIEDERÖSTERREICH BetriebsGmbH – (Musikschulmanagement Niederösterreich) anhand der vorgelegten Unterlagen und nach einem allfälligen Hearing in einem Bericht eine Bewertung und Reihung der Bewerber vorgenommen werden, welcher als Empfehlung an die Rechtsträger der Musikschulen ergehen soll.

§ 46e Abs. 6:

Bisher konnten die Rechtsträger den Dienstposten der Musikschulleitung auch befristet besetzen. Mit der vorgesehenen Änderung soll eine Neubesetzung ausschließlich befristet auf die Dauer von höchstens zwei Jahren vorgenommen werden. Vor Ablauf der Befristung kann eine weitere Befristung auf höchstens 5 Jahre vereinbart werden. Eine Beendigung der Musikschulleitungsfunktion (zB durch Zeitablauf) hat zur Folge, dass die Leiterzulage ersatzlos entfällt. Die für die Musikschule vorgesehenen Leiterstunden ersetzen einen Teil der Lehrpflicht (vgl. § 46c Abs. 6), weshalb bei Beendigung der Funktion die Lehrpflicht in dem vor Betrauung vereinbarten Ausmaß wieder aufleben muss. Bei teilbeschäftigten Musikschullehrerinnen oder Musikschullehrern werden die Leiterstunden in der Praxis der vereinbarten Lehrverpflichtung hinzugerechnet, was eine Änderung des

Beschäftigungsausmaßes zur Folge hat. Durch die Anordnung, dass als Lehrverpflichtung nach Beendigung der Funktion das vor Betrauung mit der Funktion vereinbarte Ausmaß maßgeblich ist, wird durch den Entfall der Leiterstunden ebenso der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt. Dieser Eingriff in das Beschäftigungsausmaß ist insofern konsequent, da es ohne die Betrauung mit der Leitungsfunktion zu keiner Anhebung des Beschäftigungsausmaßes gekommen wäre. Vereinbarungen über eine abweichende Festlegung des Ausmaßes der Lehrverpflichtung stehen der gesetzlichen Regelung nicht entgegen.

Anders verhält es sich, wenn mit jener Person, welche mit der Musikschulleitung betraut wurde, erst ein Dienstverhältnis begründet werden musste. In diesem Fall entfallen bei Abberufung die Leiterstunden und bleibt die Lehrverpflichtung in unverändertem Ausmaß erhalten.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung  
Mag. S o b o t k a  
Landeshauptmann-Stellvertreter

NÖ Landesregierung  
Dr. L e i t n e r  
Landeshauptmann-Stellvertreter

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung